

Über die weiteren Beiträge des Bandes sei nur kurz berichtet. In einem ausführlichen, nichtsdestoweniger „dichten“ Beitrag behandelt *A. Langner* „Politische Ethik als Frage ökumenischer Sozialethik“ (21–51) in wirklich instruktiver Weise. Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Gerechtigkeit behandelt *Annette Kubn* in dem Beitrag „Sozialrechte und Freiheitsrechte“ (52–78). Aus dem von diesen Jahrbüchern besonders gepflegten Bereich der Entwicklungshilfe behandelt *Paul Trappe* „Trägergruppen in Entwicklungsländern“ (79–104) und *Bernward Joerges* „Kommunale Entwicklungsprogramme in der Dritten Welt“ (105 bis 121). Zu der bei uns umstrittenen und vorerst vertagten Wahlrechtsreform schrieb *M. Hättich* einen ins Grundsätzliche gehenden Beitrag (122–149). – Von den „Berichten“ befassen sich wiederum zwei mit Entwicklungsländern, einer mit den ausländischen Arbeitskräften in der BRD. – Buchbesprechungen sind mit Ausnahme von *N. Monzel*, Katholische Soziallehre, dem eine Einzelbesprechung gewidmet ist, wieder zu Sammelbesprechungen zusammengefaßt.

So hält dieser 7. Band in allem die Linie seiner Vorgänger und hält vor allem auch, was diese versprochen haben. O. v. Nell-Breuning, S. J.

Heckel, Martin, *Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler* (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 22). 8<sup>o</sup> (XX u. 277 S.) Tübingen 1968, Mohr. Kart. 34.— DM; Ln. 39.— DM.

Die vorliegende Abhandlung ist erwachsen aus einem Rechtsgutachten, das der Verf. dem Landtag des Landes Baden-Württemberg zur unparteilichen rechtlichen Würdigung der Regierungsvorlage eines Denkmalschutzgesetzes erstattet hat. Wie H. im Vorwort erklärt, will diese Untersuchung nicht nur für Juristen, sondern auch für die weiteren an der Denkmalpflege beteiligten und interessierten Kreise geschrieben sein.

Die schwierige und kaum zu allseitiger Zufriedenheit lösbare Aufgabe, der sich der Verf. gegenübersah, bestand darin, einen tragbaren Ausgleich zu finden zwischen den entgegengesetzten Ansprüchen des Staates und der Kirche im Hinblick auf die unter Denkmalschutz stehenden Sakralbauten. Die unter dem deutlich erkennbaren Einfluß staatlicher Denkmalpfleger und Konservatoren entstandene Regierungsvorlage konzediert zwar den dem Gottesdienst dienenden Sakralbauten einen Sonderstatus und eine potentielle Exemption vom allgemeinen staatlichen Denkmalschutz und der staatlichen Denkmalpflege; sie knüpft diese Exemption jedoch an die Bedingung, daß über die von der Kirche zu erlassenden Denkmalschutzvorschriften zwischen dem Staat und der Kirche „Einvernehmen“ erzielt werde.

Damit unterwirft die Regierungsvorlage nicht nur die künstlerisch-ästhetischen, sondern auch die kultisch-liturgisch-theologischen Maßstäbe der Denkmalpflege an Sakralbauten der Letztentscheidung („Kompetenz-Kompetenz“) des von Verfassungen wegen zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staates. Es bedarf keiner langen Erörterung, daß der baden-württembergische Gesetzgeber mit der Annahme dieser Gesetzesvorlage gegen das in Art. 4 des Grundgesetzes gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Kulturfreiheit verstoßen würde, auf das sich auch die Religionsgemeinschaften berufen können.

H. fordert deshalb eine Änderung der entscheidenden Bestimmung des § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen des *Denkmalschutzes* (d. h. für den Fall der Veränderung, Entfernung oder Zerstörung) und bei der *Denkmalpflege* (Beratung, Förderung, Information, Subventionierung, ständige Fühlungnahme, Konsultationspflichten) an den dem Gottesdienste dienenden Kulturdenkmälen die von den „Obersten Kirchenorganen festgestellten gottesdienstlichen Belange *vorrangig* zu beachten“ haben. Zutreffend stellt der Verf. damit fest, daß die theologischen Beurteilungsmaßstäbe nicht der Letztentscheidung des Staates unterliegen können, sondern ausschließlich den kirchlichen Instanzen zustehen (174 ff.; 259 ff.). Die Letztentscheidung über die rein künstlerischen und ästhetischen Fragen will H. dagegen nach wie vor der staatlichen Denkmalpflege übertragen.

Es liegt auf der Hand, daß hier außerordentlich komplizierte Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen können. Ausgehend von der Auffassung, daß die

Kirchengebäude, auch soweit sie unter Denkmalschutz stehen, Orte des Gottesdienstes und des Gebetes sind und erst in sekundärer Hinsicht Objekte staatlicher Kulturverantwortung, staatlichen Denkmalschutzes und konservatorisch-museumaler Sorge darstellen, verlangen die vier Kirchenleitungen Baden-Württembergs, daß ihnen neben der Entscheidung der theologischen Fragen auch die „Letztentscheidung der kulturellen Schutzmaßstäbe“ (S. 205) übertragen werde, wie das in verschiedenen anderen deutschen Bundesländern der Fall sei (S. 161, Anm. 507; 236; 257). Damit erheben die Kirchen keineswegs die Forderung nach einem Rückzug des Staates aus dem Bereich der Denkmalpflege an Sakralbauten. Seitens der Kirchen wird anerkannt, daß der Staat sich Gewißheit darüber verschaffen muß, daß die in kirchlichem Besitz befindlichen Kulturdenkmale angemessen geschützt werden. Die Kirchen wehren sich jedoch dagegen, als „Erfüllungsgelhilfen“ des Staates beim Schutz und der Pflege der Sakralbauten fungieren zu müssen.

Die aus der Kulturverantwortung des Staates hergeleiteten verfassungsrechtlichen Bedenken, die H. gegen diese Forderung der Kirchenleitungen sowie gegen die den Kirchen weit entgegenkommende Regelung des (süd-)badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. 7. 1949 und die diesbezüglichen kirchenvertraglichen Regelungen mehrerer deutscher Bundesländer erhebt, dürften schwerlich durchschlagend sein. Die tatsächliche Situation des kirchlichen Denkmalschutzes im Geltungsbereich des badischen Denkmalschutzgesetzes scheint jedenfalls zu solchen Besorgnissen bisher keinen begründeten Anlaß gegeben zu haben. Bei seiner Forderung nach einer Kompetenzerweiterung des Staates auf dem Gebiet der Denkmalpflege setzt H. – darauf soll hier besonders hingewiesen werden – stets einen Staat voraus, in dessen Kulturbewußtsein und Kulturverantwortung neben der profanen stets auch die kirchlich-religiöse Kultur eingeschlossen ist.

Vieles spricht dafür, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege an den Sakralbauten, die zu den kostbarsten Schätzen und Zeugnissen unserer Kultur gehören, als Angelegenheit gemeinsamer Verantwortung der Kirche und des Staates auszugestalten. Ein befriedigender und dauerhafter Ausgleich der Interessen der Kirchen auf der einen und des sich seiner Kulturverantwortung bewußten denkmalpflegefreudigen Staates auf der anderen Seite kann in diesem, zentrale Fragen der Religionsfreiheit berührenden Bereich in jedem Falle nur durch gütliche Einigung gefunden werden. Ob dieses Übereinkommen durch ein „paktiertes Staatsgesetz“ (vgl. darüber *A. Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 26 [Berlin 1968] 80) oder durch eine kirchenvertragliche Regelung, die nach wie vor ein „förderliches Instrument zur Realisierung freiheitlich-demokratischer Staatlichkeit“ darstellt (*A. Hollerbach*, a. a. O. 79), erzielt wird, ist dann von sekundärer Bedeutung.

Zutreffend weist H. darauf hin, daß Gegenstand seiner Untersuchung nur die „verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Entwurfs“ sei, nicht aber die die Kompetenz des (gutachtlich tätigen) Juristen übersteigende Frage, ob der Entwurf auch die sachlich optimale Lösung bringe (S. 147, Anm. 456). Soviel darf aber in diesem Zusammenhang angemerkt werden: Wenn der Staat versuchen wollte, den Kirchen die Bestimmungen über den Denkmalschutz und die Denkmalpflege an Sakralbauten durch einseitiges, in Gesetzesform gekleidetes Diktat „hoheitlich“ aufzuerlegen, würde das eine Rückkehr zur überholten Staatskirchenhoheit des vergangenen Jahrhunderts darstellen.

Der inhaltliche Reichtum dieser auf einem profunden Studium der „Geschichte und Grundlagen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes in Deutschland“ (18–124) aufbauenden Untersuchung kann im Rahmen einer Besprechung nicht einmal angedeutet werden. Die Fülle denkmalrechtlicher, liturgiewissenschaftlicher und kirchenrechtlicher Literatur, die H. in diesem Gutachten verarbeitet hat, ist einmalig und imponierend.

Auch wer den gegenüber dem status quo des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg und der Regelung in anderen Bundesländern „beträchtlichen Ländergewinn“ (257), den H. in seinem Gutachten zugunsten der staatlichen und zu Lasten der kirchlichen Denkmalpflege erzielt – im Gegensatz zur Meinung des Verf.s – als durch die Verfassung nicht geboten ansieht, wird ihm für die Bereiche-

rung, die das moderne deutsche Staatskirchenrecht durch diese seine Arbeit erfahren hat, dankbar sein.

J. Listl, S. J.

Dias, Patrick V., *Vielfalt der Kirche in der Vielfalt der Jünger, Zeugen und Diener*. Mit einem Vorwort von W. A. Visser't Hooft (Ökumenische Forschungen, hrsg. von Hans Küng und Joseph Ratzinger, I, 2). Gr. 8<sup>o</sup> (408 S.) Freiburg i. Br. 1968, Herder. 38.— DM.

Im Frühjahr 1962, wenige Monate vor Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils, warf Hans Küng in einer Quaestio disputata die Frage nach den „Strukturen der Kirche“ auf. Das Buch war bewußt auf die vor auszusehenden Diskussionen des Konzils über Wesen, Sendung und Verfassung der Kirche hin entworfen und behandelte vor allem das Verhältnis der Laien zum Amt sowie das Verhältnis des Petrusamtes zu den andern Ämtern in der Kirche. In seinem fünf Jahre später herausgegebenen systematischen Werk „Die Kirche“, Bd. I der ekklesiologischen Abt. der von ihm mitherausgegebenen Reihe „Ökumenische Forschungen“, griff Küng die Frage nach den Strukturen neu und systematischer auf. Die Vielfalt der Charismen in der Kirche kam nun stärker in den Blick und wurde als wesentlicher Grundzug der Kirche aller Zeiten herausgestellt. Eine umfassendere biblische Begründung dieses Ansatzes schien erwünscht, um so die erneuerte Sicht der Kirche eingehender aus den Quellen zu entwickeln und zugleich den ökumenischen Dialog über die Perspektive des Amtes in heutiger katholischer Sicht zu befruchten. Ein Schüler von Hans Küng, der junge indische Theologe Patrick V. Dias, hat sich dieser Aufgabe in der uns vorliegenden Studie, seiner erweiterten Dissertation an der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät im II. Bd. der genannten ökumenischen Reihe, unterzogen.

Aus den verschiedensten Gründen ist die „Vielfalt eine Forderung des neuen Selbstverständnisses der Kirche“, wie D. im ersten Teil seiner etwas langen Einleitung ausführt: die katholische Kirche selbst hat auf dem II. Vatikanischen Konzil ihre Pluralität neu entdeckt, wie es sich etwa in der neuen Betonung der Ortskirchen und in dem Versuch der positiven Integrierung der jungen Missionskirchen als voller Gliedkirchen zeigt. Diesem Prozeß der Differenzierung steht auf nichtkatholischer Seite ein Prozeß der Integration bis zu Kirchenzusammenschlüssen und der Gründung des Weltrates der Kirchen gegenüber — einer Integration, die allerdings ihre ganz charakteristischen Grenzen aufweist: die bisher schon erreichte und die noch zu erreichende Einheit kann nur eine Einheit in Vielfalt sein. Schließlich fordert auch die heute positivere Sicht der nichtchristlichen Religionen, der es stärker um den positiven Beitrag der Religionen zur vollen Gottesherrschaft geht, sowie die Begegnung mit der heutigen pluralistischen, weitgehend areligiösen Welt eine differenziertere Struktur der Kirche entsprechend den kulturellen Räumen und gesellschaftlichen Gegebenheiten.

Ein solcher Pluralismus, so führt der Verf. im 2. Teil seiner Einleitung aus, wird auch vom Neuen Testament selbst gefordert. „Freiheit gegenüber den Traditionen“ (56), insoweit sie bedingt sind durch bestimmte kulturelle Gegebenheiten der abendländischen Kultur, muß sich paaren mit „Treue zu ‚der Tradition‘ und ihrer Vielfalt“ (58). Der ntl. Kanon selbst, so stellt D. im Anschluß vor allem an E. Käsemann und H. Küng fest, zwingt uns zur Anerkennung einer reichen Vielfalt verschiedener, selbst gegensätzlicher theologischer Systeme und Interpretationen des Christusgeheimnisses bereits in den Anfängen der Kirche, die man nicht, wie der Verf. J. Betz und R. Schnackenburg vorwirft, zu rasch in einer höheren Einheit zusammenführen darf. (Schon hier sei jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen, dabei sehr sorgsam die *quaestio facti* zu prüfen, bevor man mit Käsemann etwa miteinander unvereinbare Positionen innerhalb des ntl. Kanons annimmt. Die Vorliebe Käsemanns, für jede theologische Richtung innerhalb des NT eine eigene kirchliche Gruppe anzunehmen, ist ebenso bekannt wie heiß umstritten!) D. möchte in seiner Studie freilich nicht von der im NT hervortretenden Vielfalt der Einzelkirchen ausgehen, sondern von der „Vielfalt der Jünger, Zeugen und Diener“ in den Einzelgemeinden, um von daher den Pluralismus als Postulat des NT aufzuzeigen. Ein solches Verfahren hat nach ihm den Vorteil, kein festes Kirchenbild vorauszusetzen, das u. U. den Blick für die wahre Vielfalt verstellen würde (79). Außerdem lasse eine Untersuchung über die Vielfalt der Jünger,